



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 14.09.2007 – 40. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

223. Curriculum Universitätslehrgang „Europäische Studien“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2007 den am 16. April 2007 gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularcommission über die Änderung des Curriculums des Universitätslehrgangs „Europäische Studien“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Europäische Studien“ an der Universität Wien ein.

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Zielsetzung

Ziel des postgradualen Universitätslehrgangs „Europäische Studien“ ist es, auf universitärer Ebene fakultäts- und fächerübergreifend eine Europaausbildung anzubieten, in der wissenschaftliche und praxisorientierte interdisziplinäre Kenntnisse über die wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen, historischen und soziokulturellen Voraussetzungen und Entwicklungsperspektiven der europäischen Integration erworben werden sollen. Im Rahmen dieses Universitätslehrgangs werden die Absolventinnen und Absolventen auf eine international ausgerichtete Tätigkeit in europäischen Verwaltungen, politischen Ämtern, kultur- und bildungsvermittelnden Institutionen und internationalen Organisationen und Unternehmen vorbereitet.

Der Universitätslehrgang zeichnet sich durch eine kulturwissenschaftlich fundierte Perspektive aus, in der die wirtschaftliche und politische Entwicklung der europäischen Integration analysiert und in ihren Folgen im soziokulturellen Bereich beleuchtet wird. In das interdisziplinäre Curriculum bringen sich folgende Wissenschaftsdisziplinen ein: Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie, Sprach- und Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft. Besonderes Augenmerk wird der internationalen Vernetzung, dem partizipatorischen Lernen, der Teamarbeit der Studierenden, dem Aktualitätsbezug und der Interdisziplinarität gewidmet.

§ 2 Lehrgangsführung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer geleitet.

(2) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer entscheidet letztverantwortlich in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht bestimmten Universitätsorganen zugeordnet sind.

§ 3 Dauer und Gliederung

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Europäische Studien“ beträgt 60 ECTS-Punkte.

Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 30 Semesterstunden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 5 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber sind folgende Personen als Studierende zuzulassen:

(1) Absolventinnen und Absolventen eines an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenen Bachelor-, Master-, Magister- oder Doktoratsstudium, das eine inhaltliche Beziehung zu den Fächern aufweist, aus denen der Universitätslehrgang zusammengesetzt ist.

(2) Studierende, die ein Magister- oder Master-Studium absolvieren und ihren Abschluss noch nicht vollendet haben, können zum Universitätslehrgang zugelassen werden, wenn dieser während des ersten Semesters des Universitätslehrgangs zu erwarten ist. Andernfalls ist die weitere Teilnahme am Lehrgang nicht möglich. Die absolvierten Leistungen, die diesfalls von Studierenden im ersten Semester des Universitätslehrgangs abgelegt werden, sind (in ECTS) anzurechnen, sofern die Studierenden den Studienabschluss bis zu Beginn des zweiten Semesters nachgewiesen haben. Dies betrifft Studierende, die über keinen Bachelor-Abschluss verfügen (siehe § 4 Abs.1).

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen über gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerberinnen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich (in Englisch und Deutsch). Bei der Aufnahme werden mittels Bewerbungsunterlagen Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt. Ergänzend dazu wird gleichzeitig die Fähigkeit sich in Englisch und Deutsch auszudrücken durch Sprachzertifikate festgestellt. Bei positiver Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze die Aufnahme des Bewerbers oder der Bewerberin.

§ 5 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer, nach dem in § 4 Abs. 4 erläuterten Aufnahmeverfahren.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl durch die Lehrgangsleitung.

§ 6 Lehrausschuss

(1) Für den Universitätslehrgang „Europäische Studien“ ist ein Lehrausschuss einzurichten. Dieser setzt sich aus den Mitgliedern des Lehrkörpers des Universitätslehrgangs Europäische Studien zusammen.

(2) Der Lehrausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter nimmt an den Sitzungen des Lehrausschusses teil und hat das Recht, Vorschläge zu erstatten.

(3) Der Lehrausschuss hat vorwiegend folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung des spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- b) Festlegung des Unterrichtsplans und Auswahl des Lehrpersonals,
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Revision des Aufbaus des Universitätslehrgangs und
- d) Festlegung der Richtlinien zur Abfassung der Master-Thesis.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 7 Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst die unten angeführten Pflichtmodule, das Abfassen einer Master-Thesis und die Defensio.

(1) Übersicht der thematisch zentrierten interdisziplinären Pflichtmodule, die auf das erste und zweite Semester verteilt sind:

a) EU als Rechtsraum	8 ECTS
b) Politik und Regieren in Europa	13 ECTS
c) Europa im Zeitalter der Globalisierung	14 ECTS
d) Migration-Menschenrechte-Minderheiten	10 ECTS
e) Servicemodul	3 ECTS

Die Lehrveranstaltungen im Rahmen der oben genannten Pflichtmodule, machen die Studierenden mit den wesentlichen Aspekten des institutionellen, rechtlichen und politischen Arrangements, insbesondere den Entscheidungsstrukturen und Handlungsinstrumenten, den wirtschaftlichen, sozialen und historischen Grundlagen der Union vertraut. Im Zentrum stehen jene Probleme, die sich für die Integration aus der Entwicklung der Union von einem in nationalen Paradigmen verhafteten Denken hin zu einem supranationalen Gefüge ergeben.

(2) Modulbeschreibung

a) EU als Rechtsraum

Das Modul „Europa als Rechtsraum“ dient dem Erwerb grundlegender Kenntnisse zentraler Fragen des institutionellen und materiellen Europarechts. Wichtige Aspekte wie Organisation und Arbeitsmethoden der EU Institutionen sowie die wirtschafts-

rechtlichen Grundlagen wie die „Vier Freiheiten“ sollen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und anderen partizipatorischen Lehrveranstaltungen erörtert und analysiert werden. Durch die Vermittlung dieses juristischen Grundlagenwissens soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Verständnis für die rechtliche Determinierung der wirtschaftlichen, politischen und sozialen „Verfasstheit“ Europas ermöglicht werden.

b) Politik und Regieren in Europa

Das Modul „Politik und Regieren in Europa“ vermittelt aufbauend auf grundlegenden historischen, theoretischen, institutionellen und prozeduralen Kenntnissen des europäischen Mehrebenensystems einen Einblick in wichtige Fragen des Integrationsprozesses: Sicherheitspolitik, konstitutionelle Politik sowie Fragen der gemeinsamen Außenpolitik stehen dabei im Vordergrund. Im Rahmen des Moduls finden Lehrveranstaltungen zum Thema politikwissenschaftliche Theorien europäischer Einigung und Politikprozess, Transformation und Europäisierung der mittel- und osteuropäischen Mitgliedsländer, zur konstitutionellen Entwicklung der EU, zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie zur historischen Entwicklung (Pfadabhängigkeiten) statt. Ziel des Moduls ist der Erwerb einschlägiger Kenntnisse, die zur eigenständigen kritischen Analyse der europäischen Integration dienen sollen.

c) Europa im Zeitalter der Globalisierung

Das Modul „Europa im Zeitalter der Globalisierung“ bietet eine Einführung in zentrale wirtschaftspolitische Problemstellungen im Zusammenhang mit der zunehmenden wirtschaftlichen Integration sowohl Europas als auch der Welt. Einführende Veranstaltungen vermitteln die Grundlagen der volkswirtschaftlichen Herangehensweise, Ringvorlesungen erläutern spezielle wirtschaftspolitische Problemfelder wie die Agrar-, Währungs- und Regionalpolitik. Juristische und historische Lehrveranstaltungen ergänzen die ökonomische Diskussion von Globalisierungsprozessen.

d) Migration-Menschenrechte-Minderheiten

Durch die Lehrveranstaltungen des Moduls „Migration-Menschenrechte-Minderheiten“ sollen den Studierenden grundlegende Kenntnisse der drei genannten Bereiche vermittelt werden. Unter aktiver Mitarbeit der Studierenden sollen Ursachen, Folgen und neue Erscheinungsformen von Migration sowie die damit einhergehenden Fragen der gesellschaftlichen Integration ebenso erörtert werden wie bedeutende menschenrechtliche Entwicklungen im Rahmen des Europarates, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

e) Europa Online: Theorie und Praxis digitaler Diskurse, Dokumentation, Recherche

In diesem Modul stehen die Grundzüge elektronischer Recherchen (Suche, Retrieval) und deren Dokumentation sowie technische Infrastruktur (Internet, WWW, Standards, Hypertext) im Vordergrund. Besonderes Gewicht widmet die Lehrveranstaltung der Anleitung zur praktischen Nutzung digitaler Werkzeuge; technikgeschichtliche, forschungs-gesellschaftspolitische sowie kulturwissenschaftliche Aspekte werden ebenfalls angeschnitten. Den Studierenden werden in diesem Modul das erforderliche Hintergrundwissen über das Internet und das WWW, technologische Grundkenntnisse digitaler Medien und ihrer Nutzungsimplicationen vermittelt und es erfolgt eine Beschäftigung mit europäischen Themen der Forschungs- und Technologiepolitik.

(3) Modulzusammensetzung

a) EU als Rechtsraum

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
VO+UE (3 ECTS, 2 SSt.)	Europarecht	Prüfungsimmanent
VO+UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Frauen- und Sozialpolitik in der EU	Prüfungsimmanent
VO (1 ECTS, 1 SSt.)	EU-Institutionen	Nicht prüfungsimmanent
SE (2 ECTS, 1 SSt.)	EU-Gesetzgebung	Prüfungsimmanent

b) Politik und Regieren in Europa

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
VO+UE (3 ECTS, 2 SSt.)	Regieren in Europa	Prüfungsimmanent
VO+SE (2 ECTS, 1 SSt.)	Ostmitteleuropa	Prüfungsimmanent
VO+UE (2 ECTS, 1 SSt.)	EU-Verfassung	Prüfungsimmanent
VO (1 ECTS, 1 SSt.)	Sicherheitspolitik	Nicht prüfungsimmanent
VO+UE (3 ECTS, 2 SSt.)	Integrationspolitik seit 1945	Prüfungsimmanent
VO+UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Europapläne vor 1945	Prüfungsimmanent

c) Europa im Zeitalter der Globalisierung

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
VO+SE (3 ECTS, 2 SSt.)	Wirtschaftspolitik I	Prüfungsimmanent
RV (1 ECTS, 1 SSt.)	Wirtschaftspolitik II	Nicht prüfungsimmanent
VO+UE (3 ECTS, 2 SSt.)	Wirtschaftsbeziehungen	Prüfungsimmanent
RV (1 ECTS, 1 SSt.)	EU-Erweiterung	Nicht prüfungsimmanent
VO+SE (2 ECTS, 1 SSt.)	Legal Aspects of Globalization of World Trade	Prüfungsimmanent

VO+SE (4 ECTS, 2 SSt.)	Internationale Beziehungen nach 1945	Prüfungsimmanent
---------------------------	---	------------------

d) Migration-Menschenrechte-Minderheiten

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
SE (4 ECTS, 2 SSt.)	Migration	Prüfungsimmanent
VO+UE (3 ECTS, 2 SSt.)	Menschenrechte	Prüfungsimmanent
VO+UE 3 ECTS, 2 SSt.)	Nationalsprachlichkeit, Minderheiten	Prüfungsimmanent

e) Servicemodul

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
VO+UE (3 ECTS, 2 SSt.)	Europa Online	Prüfungsimmanent

(4) Das Sprachenmodul ist nicht Bestandteil des Pflichtcurriculums. Bis zu zwei Fremdsprachen im Gesamtausmaß von 10 SSt. (5 ECTS) können von den Studierenden als nicht verpflichtendes Wahlfach gewählt werden. Die im sprachlichen Wahlmodul erbrachten Leistungen der Studierenden werden gesondert in einem diploma supplement ausgewiesen. Der Fremdsprachenunterricht soll sprachliche und kulturelle Kompetenzen vermitteln und inhaltlich wie methodisch die Lehrveranstaltungen in den themenzentrierten Modulen begleiten. Zur Auswahl stehen Englisch, Französisch und Polnisch. Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können anstelle einer der genannten Sprachen Deutsch als Fremdsprache wählen.

(5) Veränderte Schwerpunktsetzungen im Bereich der genannten Module im Gesamtausmaß von 10 ECTS in der Gesamtplanung des jeweiligen Studienjahres behält sich die Lehrgangsführung vor, um den besonderen Bedürfnissen der Studierenden und den aktuellen Entwicklungen der europäischen Integration Rechnung zu tragen.

(6) Die Studierende oder der Studierende hat bis spätestens Anfang August des zweiten Semesters eine Master-Thesis über ein in den Modulen bearbeitetes Thema zu verfassen. Die Betreuerin oder der Betreuer ist aus den Mitgliedern des wissenschaftlichen Lehrpersonals zu wählen. Die Master-Thesis wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet. In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Arbeit auch in englischer oder französischer Sprache geschrieben werden. Die Betreuerin oder der Betreuer verfasst das Gutachten über die Master-Thesis bis spätestens Anfang September. Im Falle einer positiven Beurteilung kann die Studierende oder der Studierende zur Defensio (§ 8 Abs. 4) antreten.

(7) Die Studierenden können im Rahmen des double degree das zweite Semester an der Jagiellonen Universität Krakau absolvieren, im Gegenzug können Studierende aus Krakau das zweite Semester an der Universität Wien belegen. Details der Kooperation sind in einem eigenen Abkommen geregelt.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden in der Regel (mit Ausnahme der Master-Thesis) wie folgt eingeteilt:

a) Vorlesungen (VO): sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie dienen der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung.

b) Vorlesungen + Übungen (VO+UE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden. Diese sollen im anschließenden Übungsteil von den Studierenden diskutiert werden. Die Studierenden sollen im Rahmen dieser Lehrveranstaltung ihr themenspezifisches Wissen einbringen, das sie zusätzlich durch Lektüre erarbeitet haben. Ergänzend dazu haben die Studierenden am Ende der Lehrveranstaltung eine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen.

c) Vorlesungen + Seminare (VO+SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird neben der Mitarbeit, selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt.

d) Seminare (SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Studierenden werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden aus der Mitarbeit (Diskussion), dem Referat oder den Referaten, eine entsprechende Präsentation und/oder das Verfassen einer schriftlichen Arbeit.

e) Ringvorlesungen (RV): sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus den Vorträgen der Lehrenden und können auch Raum für Diskussionen bieten. Sie dienen der thematisch fokussierten Darstellung von zentralen Themen des Faches, wobei der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Studierenden haben am Ende der Lehrveranstaltung eine mündliche Abschlussprüfung zu absolvieren oder aber eine thematisch fokussierte schriftliche Arbeit abzugeben.

(2) Bei der Beurteilung gelten in der Regel die Bestimmungen des § 73 des Universitätsgesetzes 2002.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(4) Zur erfolgreichen Absolvierung des Universitätslehrgangs ist neben der erfolgreichen Absolvierung der Pflichtmodule (§ 7 Abs. 1) auch die erfolgreiche Absolvierung einer Abschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung notwendig. Diese umfasst neben der positiven Beurteilung der Master-Thesis (§7 Abs. 6) auch eine Defensio der Master-Thesis. In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Master-Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen. Ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Defensio ist die Positionierung der eigenen Arbeit im europäischen Kontext.

(5) Die Prüfungskommission setzt sich aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Thesis als Erstprüferin oder Erstprüfer, einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers und einer oder einem Vorsitzenden aus dem Lehrkörper des Universitätslehrgangs zusammen.

(6) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt, dann können die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.

(7) Bei Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden Leistungen im Sinne des § 78 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen.

§ 9 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ist der akademische Grad "Master of European Studies", abgekürzt "M.E.S.", zu verleihen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c